

**Fördervertrag
für die
Produktionsschule Abendstern an der Theodor-Litt-Schule Gießen**

- nachstehend „Produktionsschule“ genannt -

zwischen

der Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, Schulverwaltungsamt,
Südanlage 4, 35390 Gießen

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem Förderverein Produktionsschule der Theodor-Litt-Schule Gießen e.V., vertreten
durch den Vorstand, Ringallee 62, 35390 Gießen

- nachstehend „Verein“ genannt -

Präambel

Der Verein wurde am 28.01.2008 unter der Nr. VR 4190 in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Gießen eingetragen.

Gemäß § 2 Abs. 2 seiner Satzung ist Zweck des Vereins die Förderung der
Berufsvorbereitung, der Qualifizierung und der Ausbildung Jugendlicher. Nach § 2
Abs. 3 seiner Satzung wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch die
Organisation und Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung von
produktionsorientiertem Arbeiten und Qualifizieren im Rahmen des
Produktionsschulkonzeptes sowie durch die Beantragung von Zuwendungen und die
Verwaltung von Mitteln für die Umsetzung des oben genannten Zweckes.

Zur Erfüllung dieses Zweckes für die Produktionsschule will der Verein einen
Kaufvertrag mit der Fa. RS Minerva GmbH & Co. KG, Heuchelheim über ein
Grundstück in Heuchelheim abschließen, welches bereits ab dem 01.01.2005 für die
Produktionsschule alleine angemietet war.

Dieser Fördervertrag soll den Betrieb der Produktionsschule absichern und der
Finanzierung des Grundstückskaufvertrages dienen.

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Die Stadt gewährt dem Verein zur Finanzierung des Grundstückskaufvertrages
und damit zum Betrieb der Produktionsschule einen jährlichen Zuschuss i.H.v.
25.000,00 € für den Zeitraum von zehn Jahren, insgesamt also 250.000,00 €. Die
Abschlagszahlungen werden jeweils zum 01.01. eines Jahres, beginnend

ab dem Jahr 2009, auf ein vom Verein angegebenes Sperrkonto bei der Sparkasse Gießen überwiesen.

- (2) Bei diesem Zuschuss handelt es sich ab dem Haushaltsjahr 2009 um die Mittel des Haushaltsplanes, Ergebnishaushalt, Produkt Nr. 0316010100 „Berufliche Schulzentren“, Konto Nr. 7128 „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ (früher: Haushaltsjahr 2008, Haushaltsplan, Verwaltungshaushalt, Einzelplan 2, Abschnitt 24, Unterabschnitt 2400, Nr. 530100 „Produktionsschule a. d. Theod.-Litt-Schule“).
- (3) Der Verein sichert zu, dass der bisherige Vereinszweck gemäß § 2 seiner Satzung für die Laufzeit des Vertrages unverändert bleibt.
- (4) Der Verein sichert weiter zu, dass die Regelung zur Auflösung des Vereins und Vermögensbildung gemäß § 11 seiner Satzung unverändert bleibt.
- (5) Der von der Stadt auf das Sperrkonto bei der Sparkasse Gießen gezahlte Zuschuss darf vom Verein nur zur Begleichung (Tilgung und Zinsen) des Darlehens verwendet werden, welches zur Kaufpreiszahlung für den Grundstückskaufvertrag aufgenommen werden wird.
- (6) Zur dinglichen Absicherung der Stadt werden im Grundbuch des Amtsgerichts Gießen von Heuchelheim, Blatt 6445, zum Grundstück lfd. Nr. 7 Flur 4 Flurstück 149/17 folgende Eintragungen vorgenommen:
 1. Lastenbeschränkung, dass nur mit Zustimmung der Stadt das Grundstück weiter belastet oder verkauft werden kann.
 2. Grundsuld i.H.v. 25.000,00 € für die Stadt im Rang direkt nach der noch zugunsten der Sparkasse Gießen zu bestellenden Grundsuld.
- (7) Der Verein tritt alle seine Eigentümerrechte und Rückgewähransprüche (Anspruch auf Rückübertragung, Löschung oder Verzicht) für die noch zugunsten der Sparkasse Gießen zu bestellende Grundsuld nebst Zinsen und Nebenleistung in Höhe von 250.000,00 € an die Stadt ab.

§ 2 Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt ab dem 01.09.2008 in Kraft und endet am 31.12.2018.
- (2) Eine ordentliche Kündigung wird ausgeschlossen.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (4) Ein wichtiger Grund zur fristlosen außerordentlichen Kündigung liegt für die Stadt insbesondere dann vor, wenn
1. der in der Präambel angeführte Grundstückskaufvertrag nicht zustande kommt bzw. vorzeitig beendet wird (z.B. Kündigung),
 2. der Verein die Pflicht zur Begleichung des Darlehens, welches zur Kaufpreiszahlung für den Grundstückskaufvertrag aufgenommen werden soll, gröblich verletzt und trotz Mahnung diesen Vertragsverstoß nicht einstellt.
- (5) Vor dem Ausspruch einer fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist die jeweils andere Vertragspartei zu hören und bei strittigen Sachlagen ist der Versuch zu unternehmen, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

§ 3

Verwendungsnachweis, Pläne

- (1) Der Verein legt der Stadt bis zum 15.02.2009 den Tilgungsplan und ansonsten unter Beachtung des Datenschutzes jährlich einen Verwendungsnachweis (Tätigkeitsbericht ist Bestandteil) und den Jahreskontoauszug bis zum 15.02. für das abgelaufene Vertragsjahr (Kalenderjahr) vor.
- (2) Die Stadt hat das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die notwendigen Unterlagen des Vereins zu prüfen.
- (3) Die Kosten einer solchen Prüfung trägt die Stadt.

§ 4

Informationspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Veränderungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabredungen

werden nicht getroffen. Durch eine vom Vertrag abweichende Handhabung seiner Bestimmungen erfolgt keine stillschweigende Änderung des Vertrages.

- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Vertrag ohne die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen nicht geschlossen worden wäre. In einem solchen Fall ist die nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.
- (3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieses Vertrages schließen.

§ 6 Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach gleichlautend ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt:

Gießen, den

Haumann
Oberbürgermeister

Dr. Kölb
Stadtkämmerer

Für den Verein

Gießen, den

Mühlhaus
1. Vorsitzender

Eibelshäuser
2. Vorsitzende